



- Gemeinderatsvorlage Nr. 169/2016**
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 20/2016
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 26/2016

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	08.12.2016			
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		24.11.16	21.11.16 22.11.16	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: R. Huber Beteiligte FB: 1,		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Aktenzeichen 963.11	Stichwort Realsteuerhebesätze Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

**Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B
 Änderung der Satzung über die Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung)**

1. Bericht

Die aktuelle Satzung über die Realsteuerhebesätze wurde zuletzt zum 01.01.2016 geändert. Grund für diese Satzungsänderung war die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 340 v.H. auf 355 v.H.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird nun vorgeschlagen den Hebesatz für die Grundsteuer B von 360 v.H. auf 380 v.H. zu erhöhen. Die letzte Erhöhung der Grundsteuer B auf den derzeitigen Hebesatz erfolgte zum 01.01.2010. Zuvor lag jahrelang (seit 01.01.1994) der Hebesatz mit 340 v.H. der Steuerberechnung zu Grunde.

Die vorgeschlagene Erhöhung verbessert den städtischen Haushalt um rd. 160 T€. Diese Steuererhöhung ist nur einer von vielen noch notwendigen Schritten, um in den Folgejahren den gesetzlich vorgeschriebenen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erreichen.

In der Anlage 1 wird eine Übersicht der Grundsteuerhebesätze 2016/2017 bei anderen Städten und Gemeinden gegeben.

2. Beschlussvorschlag

Der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 380 v.H. ab dem 01.01.2017 wird zugestimmt.

Die beigelegte Ausfertigung der Satzung über die Realsteuerhebesätze wird beschlossen.

Grundsteuerhebesätze 2016/2017

07.11.2016

Kreis RW	Grundsteuer		Schw.-Baar-Kreis	Grundsteuer		Kreis TUT	Grundsteuer		Ortenaukreis	Grundsteuer	
	A	B		A	B		A	B		A	B
Rottweil (ab 2017)	360	420	Bad Dürkheim	390	470	Trossingen	390	400	Gengenbach	390	445
Lauterbach	330	400	Blumberg	385	450	Tuttlingen	280	350	Kehl	350	430
Eschbronn	550	385	Schönwald	445	445				Offenburg	280	420
Oberndorf	350	370	Furtwangen	365	430	Kreis FDS	Grundsteuer		Haslach	320	420
Schramberg (bisher)	340	360	Villingen-Schwenni	375	425		A	B	Lahr	390	390
Sulz	385	350	Königsfeld	360	420	Horb	410	390	Hausach	340	360
Zimmern	360	350	Triberg	350	410	Freudenstadt	320	380	Oberkirch	340	360
Aichhalden	320	350	St. Georgen	400	400	Baiersbronn	870	350			
Dunningen	320	330	Bräunlingen	350	400				Sonstige	Grundsteuer	
Schenkenzell	500	330	Hüfingen	390	400	Kreis CW	Grundsteuer			A	B
Villingendorf	340	330	Schonach	400	400		A	B	Konstanz	410	410
Deißlingen	360	310	Brigachtal	360	380	Calw	375	520	Lörrach	320	405
Hardt	320	300	Nierereschach	360	380	Altensteig	390	480	Radolfzell	365	365
Wellendingen	320	300				Bad Herrenalb	1.900	430	Waldkirch	360	360
Schiltach	280	280				Nagold	380	420	Singen	360	360
						Bad Wildbad	1.800	420	Müllheim	300	350

Satzung über die Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GABl. 2000 S.582) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 28.10.2015, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 08.12.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt Grund- und Gewerbesteuer auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Höhe der Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1). für die Grundsteuer

a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Grundsteuer A ab 01.01.2011 auf 340 v.H.

b) sonstige Grundstücke und Gebäude

Grundsteuer B ab 01.01.2017 auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge

2). für die Gewerbesteuer

ab 01.01.2016 auf 355 v.H.

der Steuermessbeträge

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schramberg,

Thomas Herzog
Oberbürgermeister